



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Städte und Gemeinden  
des Regierungsbezirks Arnsberg

nachrichtlich:  
Landkreise  
des Regierungsbezirks Arnsberg

Datum: 13. November 2013  
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:  
35.2.0-3.2-2/13  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:  
Frau Arzt  
stefanie.arzt@bezreg-  
arnsberg.nrw  
Telefon: 02931/82-2835  
Fax: 02931/82-40596

Seibertzstraße 2  
59821 Arnsberg

### Aktuelle Rechtsprechung

Beschluss des VG Gelsenkirchen vom 09.10.2012 (Az. 9 L 954/12)

Beschluss des OVG Münster vom 08.02.2013 (Az. 10 B 1239/12)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in einem Eilverfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO hatten das VG Gelsenkirchen und das OVG Münster im Zusammenhang mit der Wirksamkeit einer Veränderungssperre gem. § 14 Abs. 1 BauGB über die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Bekanntmachung eines Aufstellungsbeschlusses für einen Bebauungsplan zu entscheiden.

Hiermit möchten wir auf die o.g. Beschlüsse hinweisen, mit der Bitte um Beachtung:

Nach § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO, Stand 01.09.2009) bestätigt der Bürgermeister schriftlich, dass der Wortlaut der Satzung mit den Ratsbeschlüssen übereinstimmt („Übereinstimmungserklärung“) und ordnet die Bekanntmachung an. Nach § 3 Abs. 1 der BekanntmVO veranlasst der Bürgermeister, dass Satzung und Bekanntmachungsanordnung in vollem Wortlaut und in der vorge-

Hauptsitz:  
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de  
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:  
08.30 – 12.00 Uhr  
und 13.30 – 16.00 Uhr  
Freitags von  
08.30 – 14.00 Uhr

Konto der Landeskasse Düsseldorf bei der Landesbank Hessen-Thüringen:  
4008017  
BLZ 30050000  
IBAN: DE27 3005 0000 0004 0080 17  
BIC: WELADED3  
Umsatzsteuer ID:  
DE123878675



schriebenen Form – insbesondere im Amtsblatt - öffentlich bekannt gemacht werden. Dabei muss das Amtsblatt im Titel oder im Untertitel die Bezeichnung „Amtsblatt“ führen und den Geltungsbereich bezeichnen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 BekanntmVO).

Nach § 52 Abs. 3 der Gemeindeordnung NRW (GO) finden die für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen geltenden Bestimmungen auch bei den nach anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen sinngemäß Anwendung, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist.

Die bspw. im BauGB vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen (§§ 2 Abs. 1, 6 Abs. 5, 10 Abs. 3, 13a Abs. 3, 16 Abs. 2 BauGB) sind solche sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen im Sinne dieser Vorschrift.

Für die Wirksamkeit eines Aufstellungs- oder Änderungsbeschlusses sind somit eine Übereinstimmungserklärung und eine Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters erforderlich.

Während die Satzung und die Bekanntmachungsanordnung in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht werden, reicht für die Übereinstimmungserklärung aus, dass sie aktenkundig gemacht wird. Dieser Nachweis in den Akten ist auch für ein späteres Genehmigungsverfahren erforderlich. Die Übereinstimmungserklärung selbst braucht aber **nicht** öffentlich bekanntgemacht werden.

Etwaige Verstöße gegen diese Bekanntmachungsvorschriften sind durch eine erneute rechtmäßige Bekanntmachung heilbar – auch im Nachhinein. Die Wiederholung von Verfahrensschritten nach dem BauGB ist in diesem Zusammenhang nicht erforderlich.

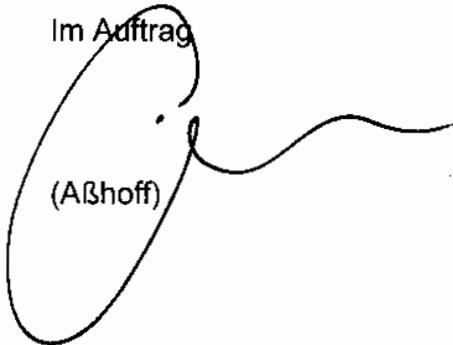


Ich bitte um Beachtung dieser Vorschriften und ggfs. Überprüfung und Heilung bereits abgeschlossener Bauleitplanverfahren in eigener Zuständigkeit.

Seite 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized loop followed by a horizontal line that ends in a wavy tail. The signature is written over the text "(Aßhoff)".

(Aßhoff)